

Amtliche Bekanntmachung

1. öffentliche Auslegung

Bebauungsplan „Fading 2“ 3. Änderung

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat in seiner Sitzung am 26.07.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Fading 2“ zu ändern (3. Änderung).

II.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 26.07.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Fading 2“, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Huber Planungs-GmbH in der Fassung vom 26.07.2016 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der vorgenannten öffentlichen Auslegungsfrist zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist in dem nachstehend aufgeführten Lageplan zu entnehmen.

Folgende Flurnummern sind betroffen: Flurnummer 662, 664, 707, 666/3, 666/2, 666/5, 666/4, 666/7, 666/6, 659, 659/3, 659/8, 659/9, 659/10, 659/4, 659/17, 627, 659/5, 659/15, 659/14, 659/13, 659/2, 640/11, 640, 659/18, 659/12, 659/11 alle der Gemarkung Törwang.

III.

Der Beschluss vom 26.07.2016 wird hiermit öffentliche bekannt gemacht. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Fading 2“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

19. September 2016 bis einschließlich 19. Oktober 2016

im Rathaus, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Zugang ist barrierefrei.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht. Die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Törwang, den 07.09.2016
Gemeinde Samerberg

Georg Huber
1. Bürgermeister

Siegel

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln

Angeheftet am: 08.09.2016

Abgenommen am: _____

Törwang, den

(Unterschrift)